

Stadthalle Alsdorf

Brandsicherheitswache laut Versammlungsstättenverordnung § 116 Abs.2

Diese Liste ist Vertragsbestandteil für alle Veranstaltungen im Saal und ist vom Veranstalter unbedingt auszufüllen.

Das Formular ist gemeinsam mit dem Vertrag unterschrieben an die Stadthalle Alsdorf zu senden.

Veranstaltung: Datum: 26.5.2019 Beginn: Ende:

Veranstalter:

Bestuhlungsplan : Nr:

Wird im Saal geraucht? ja: nein:

Einsatz einer Nebelmaschine ? ja: nein:

Feuergefährliche Handlungen ? (z.B. Pyrotechnik) ja: nein:

Wird eine der Fragen mit „JA“ beantwortet, ist eine Brandsicherheitswache erforderlich (siehe Allgemeine Mietbedingungen § 15, Abs.5).

Dekorationen müssen (nachweislich) schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 sein.

Sonstiges:

Das Nichtraucherschutzgesetz (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG) sagt aus, dass es ein striktes Rauchverbot bei allen Veranstaltungen in Gebäuden gibt, ohne Ausnahmeregelungen.

Wird von den Künstlern, oder vom Veranstalter eine Nebelmaschine oder Pyrotechnik eingesetzt, muss dies rechtzeitig angemeldet werden.

(Bitte bei Agenturen erfragen, oder im Vertrag „Bühnenanweisung“ nachschauen)

Danach wird entschieden ob eine Brandsicherheitswache benötigt wird.

Sollten wir keine Nachricht über einen entsprechenden Einsatz erhalten, wird am Abend der Veranstaltung ein Gebrauch von Nebel oder Pyrotechnik untersagt.

Die Brandsicherheitswache wird von der Stadthalle Alsdorf auf Kosten des Veranstalters bestellt.

Die Kosten der Brandsicherheitswache betragen (je Einsatzkraft der Feuerwehr) 25,- € (Euro) / Std.

Die jeweilige Anzahl der eingesetzten Feuerwehrräfte wird je nach Veranstaltungstyp von der örtlichen Feuerwehr festgelegt.

.....
Datum:

.....
Unterschrift des Veranstalters: